

Extra

Leerstelle: Geschlecht Zur Kritik der neueren zeithistorischen Menschenrechts- forschung¹

Carola Sachse

„Man kann nicht alles machen“, meinte ein prominenter Kollege, als er gefragt wurde, warum er in seinen viel diskutierten Publikationen zur Zeitgeschichte der universalen Menschenrechte kaum etwas über Frauenrechte, Menschenrechtsaktivistinnen oder Geschlechterverhältnisse aussagt. Die Kolporteurin dieser Begebenheit am Rande einer nur wenige Jahre zurückliegenden akademischen Veranstaltung ist nicht autorisiert, den Kollegen namentlich zu zitieren. Aber das ist auch gar nicht nötig. Ein Blick in die diesseits und jenseits des Atlantiks in den letzten fünf Jahren erschienenen Sammelbände und Forschungsüberblicke über die erst um die Jahrtausendwende einsetzende zeithistorische Menschenrechtsforschung zeigt eines: Ihre Herausgeber und Verfasser – meist Männer – waren sich einig, wenn es angesichts des globalen Ausmaßes dieses von der Zeit- und Gegenwartsgeschichte frisch in Angriff genommenen Forschungsfeldes darum ging, Schneisen zu schlagen und Schwerpunkte zu setzen.² Im Unterschied zu

¹ Für die kritische Lektüre früherer Fassungen danke ich Birgitta Bader-Zaar, Roman Birke, Larry Frohman, Christa Hämmerle, Mary Nolan, Irene Bandhauer-Schöffmann, Irene Stoehr sowie zwei anonymen Gutachter/innen. Eingeflossen sind Diskussionen mit Atina Grossmann, meiner Mitveranstalterin des Workshops „Utopia, Human Rights, and Gender in Twentieth-Century Europe“ (Dezember 2007, Universität Wien). Zwei Themenhefte gingen daraus hervor: *Feministische Studien*, 27, 2, (2009): „Gebrochene Utopien“, hg. von Gabriele Kämper, Regine Othmer u. Carola Sachse; *Central European History*, 44, 1, (2011): „Human Rights, Utopias, and Gender in Twentieth-Century Europe“, hg. von Carola Sachse u. Atina Grossmann.

² Vgl. Jan Eckel, *Utopie der Moral, Kalkül der Macht. Menschenrechte in der globalen Politik seit 1945*, in: *Archiv für Sozialgeschichte*, 49 (2009), 437–484; Samuel Moyn, *Bibliographical Essay*, in: ders., *The Last Utopia. Human Rights in History*, Cambridge/London 2010, 311–321; ders., *Die neue Historiographie der Menschenrechte*, in: *Geschichte und Gesellschaft*, 38 (2012), 545–582.

der seit langem etablierten philosophischen, sozial-, politik- und rechtswissenschaftlichen Menschenrechtsforschung wollten sie die Debatten und Kämpfe, die in den letzten Jahrzehnten in vielen Teilen der Welt unter Berufung auf die Menschenrechte geführt wurden, historisch kontextualisieren und das globale Anschwellen des Menschenrechtsdiskurses seit den 1970er Jahren erklären. Die *Madres de la Plaza de Mayo*, die UN-Dekade der Frau, die schwierigen Auseinandersetzungen um die Anerkennung von frauenspezifischen Gewalterfahrungen als Menschenrechtsverletzungen, um nur einige geschlechterpolitische Brennpunkte der sogenannten Menschenrechtsrevolution seit den späten 1970er Jahren zu nennen, erwähnen sie allenfalls in Nebensätzen. Erst in den jüngsten Sammelbänden finden sich vereinzelt geschlechterhistorisch akzentuierte Artikel.³ Angesichts der unübersehbaren Präsenz von Frauen im globalen Menschenrechtsaktivismus der letzten Jahrzehnte irritiert dieser Befund umso mehr, wenn man die auf Fachkonferenzen inzwischen gängige Beschwichtigung im Ohr hat, in der geschichtswissenschaftlichen Praxis sei es doch längst selbstverständlich, geschlechterhistorische Aspekte zu berücksichtigen. Diese offensichtliche Diskrepanz fordert dazu heraus, die derzeit boomende zeithistorische Menschenrechtsforschung einer geschlechterhistorischen Re-Lektüre zu unterziehen.

1. Der Glanz der Menschenrechte verblasst ...

Noch vor wenigen Jahren war die moralische Dominanz der Menschenrechte im Diskurs der internationalen Politik – wenn auch in dissonanter Vielstimmigkeit – ungeboren. In der jüngeren zeithistorischen Forschung herrscht die Meinung vor, dass die Ära der Menschenrechte nicht schon 1948 mit der UN-Menschenrechtserklärung begonnen habe. Auch die 1950er und 1960er Jahre gelten hier allenfalls als eine Latenzperiode bis zum Durchbruch der universalen individuellen Menschenrechte als dominantes moralisch-politisches Bezugssystem. Dabei wurde gerade in diesen Dekaden die unverbindliche Absichtserklärung von 1948 in zwei verpflichtende Konventionen, den „Zivilpakt“ und den „Sozialpakt“, überführt. Zugleich wurden in weiten Teilen Asiens

Stefan-Ludwig Hoffmann Hg., *Moralpolitik. Geschichte der Menschenrechte im 20. Jahrhundert*, Göttingen 2010; ders. Hg., *Human Rights in the Twentieth Century*, Cambridge 2011.

- 3 Vgl. Allida Black, *Are Women 'human'? The U.N. and the Struggle to Recognize Women's Rights as Human Rights*, in: Akira Iriye, Petra Goedde u. William I. Hitchcock Hg., *The Human Rights Revolution*, New York 2012, 133–155; Kelly J. Shannon, *The Right to Bodily Integrity: Women's Rights as Human Rights and the International Movement to End Female Genital Mutilation, 1970s–1990s*, in: ebd., 285–310; Celia Donert, *Wessen Utopie? – Frauenrecht und Staatssozialismus im Internationalen Jahr der Frau*, in: Jan Eckel u. Samuel Moyn Hg., *Moral für die Welt? Menschenrechtspolitik in den 1970er Jahren*, Göttingen 2012, 367–394. In Norbert Frei u. Annette Weinke Hg., *Toward a New Moral World Order? Menschenrechtspolitik und Völkerrecht seit 1945*, Göttingen 2013, widmet nur Mary Nolan, *Human Rights and Market Fundamentalism in the Long 1970s*, in: ebd. 172–181, die letzten Seiten der Frage von Frauen und ihren Rechten.

und Afrikas anti-koloniale Kämpfe ausgetragen, die häufig die als Menschenrecht deklarierte nationale Selbstbestimmung einforderten.⁴ Dennoch beruft sich Samuel Moyn, der Wortführer der zeithistorischen Debatte, auf Moses Moskowitz (1910–1990), einen amerikanischen Menschenrechtsaktivisten der ersten Stunde, der noch 1968 am Ende des von den Vereinten Nationen deklarierten „Internationalen Jahres der Menschenrechte“ beklagte, dass die Menschenrechtsidee „erst noch die Neugier der Intellektuellen entfachen, die Vorstellungskraft der sozialen und politischen Reformer erregen und die emotionale Antwort der Moralisten wachrufen“ müsse.⁵

Erst zehn Jahre später war es soweit. 1977 erklärte Jimmy Carter, der neu gewählte ‚Gutmensch‘ im Weißen Haus, die Menschenrechte zur Richtschnur der amerikanischen Außenpolitik, auch wenn sich dies eher rhetorisch als realpolitisch niederschlagen sollte. Im gleichen Jahr formulierten die Prager Dissidenten ihre Charta 77 anknüpfend an die Schlussakte der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) in Helsinki. Ebenfalls 1977 wurde Amnesty International, die bereits 1961 in London gegründete Nicht-Regierungsorganisation (NGO), die sich als erste weltweit für die Menschenrechte politisch Verfolgter einsetzte, mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet. Ein Jahr später nahm mit Helsinki Watch – heute Human Rights Watch – die zweite große NGO auf dem Feld der Menschenrechte die Arbeit auf. Diese Ereignisse gelten als Auftakt der „Menschenrechtsrevolution“, in deren Folge sich weltweit eine Vielzahl von nationalen oder transnationalen NGOs, vor allem aber auch von regionalen und lokalen Basisgruppen bildete. Sie formulierten ihre politischen Agenden in der Sprache der universalen Menschenrechte und beriefen sich – je nach Anliegen – auf die passenden, bis dahin in den beiden UN-Konventionen von 1966 kodifizierten Menschenrechte, seien es nun die klassisch bürgerlich-politischen Rechte des „Zivilpakts“, seien es die sozialen, ökonomischen und kulturellen Rechte des „Sozialpakts“ beziehungsweise der „zweiten Generation“, oder sie forderten die Anerkennung ihrer kollektiven Ansprüche – etwa das Recht auf sozio-ökonomische Entwicklung, saubere Umwelt oder Zugang zu modernen Kommunikationsmitteln – als Menschenrechte der „dritten Generation“.⁶

In den zehn Jahren zuvor hatten die Truppen der Warschauer-Pakt-Staaten den „Prager Frühling“ gewaltsam beendet und die Hoffnungen auf einen „Sozialismus mit menschlichem Antlitz“ begraben. „Antipolitik“ war angesagt, nämlich, wie es der ungarische Schriftsteller György Konrád formulierte, das „Politisieren von Menschen, die keine Politiker werden und keinen Anteil an der Macht übernehmen“ wollten, gleich-

4 Vgl. Roland Burke, *Decolonization and the Evolution of International Human Rights*, Philadelphia 2010; Daniel Maul, *Menschenrechte, Sozialpolitik und Dekolonisation. Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) 1940–1970*, Essen 2007.

5 Zit. nach: Moyn, *Utopia*, wie Anm. 2, 3, deutsche Übersetzung durch die Autorin.

6 Die chronologische Gruppierung der Menschenrechte in Generationen geht zurück auf Karal Vasak, *Les dimensions internationales des droits de l'homme*, Paris 1978; vgl. Manfred Nowak, *Einführung in das internationale Menschenrechtssystem*, Graz 2002.

wohl aber für sich in Anspruch nahmen, bereits „aufgrund ihres moralisch-kulturellen Gewichts“ Macht zu besitzen.⁷ In der damals noch so genannten „Dritten Welt“ hatte sich die Hoffnung, dass nationale Selbstbestimmung wie selbstverständlich mit Demokratie und sozialem Fortschritt einherginge, als trügerisch erwiesen. Im Westen hatte das amerikanische Desaster in Vietnam die westliche Leitideologie von Demokratie, Fortschritt und Entwicklung gründlich desavouiert. Auch hier waren die Menschenrechte, so wie es die leitende Mitarbeiterin der Carter-Administration und geschäftsführende Direktorin der Internationalen Liga für Menschenrechte Roberta Cohen in einem Interview mit der New York Times 1977 ironisch pointierte, „suddenly chic“.⁸ In Ost und West, Nord und Süd nahmen die universalen individuellen Menschenrechte den Platz der diskreditierten Utopien der Moderne ein.⁹

Und die Frauen waren von Anfang an mittendrin: Seit April 1977 demonstrierten die *Madres de la Plaza de Mayo* in Buenos Aires allwöchentlich gegen den Terror der argentinischen Militärdiktatur, die ihre politischen Gegner und Gegnerinnen spur- und kommentarlos ‚verschwinden‘ ließ, und erregten mit dieser neuen, später oft kopierten Protestform weltweite öffentliche Aufmerksamkeit. Bereits 1975 hatten die Vereinten Nationen auf Druck von Frauen innerhalb und außerhalb der UN-Gremien die „UN-Dekade der Frauen“ ausgerufen und beginnend in Mexico City (1975) über Kopenhagen (1980) bis Nairobi (1985) eine Serie von Weltfrauenkonferenzen gestartet.¹⁰ Diese Konferenzen – aufgeteilt in Regierungskonferenzen der nationalen Delegationen und offene NGO-Foren – setzten eine bis heute beispiellose weltweite Mobilisierung von Frauen in lokalen und regionalen Basisgruppen, in NGOs und staatlichen Institutionen in Gang. Den Höhepunkt dieser Mobilisierung markierte die vierte Konferenz 1995 in Beijing, die eine erste Bilanz der 1979 in Kraft getretenen „Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women“ (CEDAW) ziehen sollte und eine Aktionsplattform verabschiedete, deren umfassende Forderungen und Empfehlungen zur globalen Durchsetzung von Geschlechtergleichheit bis in die Gegenwart unerreicht sind. Der Konvention sind bislang 187 Staaten beigetreten. In Verbindung mit den Resolutionen der Weltfrauenkonferenzen, der Aktionsplattform von Beijing und ergänzt durch zahlreiche weitere spezifizierende Vereinbarungen insbesondere zur Abschaffung der Gewalt gegen Frauen, wie sie auf der UN-Weltkonferenz über

7 György Konrád, Antipolitik. Mitteleuropäische Meditationen, Frankfurt a. M. 1984, 212f.

8 Zit. nach: Reed Brody, Right Side Up: Reflections on Twenty-Five Years of the Human Rights Movement, in: Human Rights Watch Works Report 2004. Human Rights and Armed Conflict, New York 2004, 376–389, 377.

9 Darauf rekurriert Moyn mit seinem Buchtitel „The Last Utopia“, wie Anm. 2.

10 Hierzu gibt es erst kurze historische Teilstudien: Raluca Maria Popa, Translating Equality between Women and Men across Cold War Divides: Women Activists from Hungary and Romania and the Creation of the International Women’s Year, in: Jill Massino u. Shana Penn Hg., Gender Politics and Everyday Life in State Socialist East and Central Europe, New York 2009, 59–74; Black, Woman, wie Anm. 3; Donert, Utopie, wie Anm. 3.

Menschenrechte 1993 in Wien vorbereitet wurden, bildet sie die nach wie vor gültige Richtschnur der UN-Frauenarbeit – mit deutlichen Auswirkungen auf das moderne Menschenrechtsverständnis.

Seither wird die Anerkennung politischer und bürgerlicher Rechte von Frauen gern als Barometer der politischen Verhältnisse in den Ländern unter Beobachtung genutzt. Das Ausmaß von sozialer und ökonomischer Geschlechterungleichheit fungiert öfters als negativer Maßstab nationaler Entwicklung im internationalen Vergleich. Kriegsverbrechen werden bevorzugt als menschenrechtsverletzende Gewalt gegen Frauen skandalisiert; besonders auffällig war dies in der Berichterstattung über die Bürgerkriege des zerfallenden Jugoslawiens in den 1990er Jahren. Als der UNO-Generalsekretär Ban Ki-moon anlässlich des Internationalen Frauentags im März 2012 jedoch eine Nachfolgekonferenz für 2015, also zwanzig Jahre nach Beijing, vorschlug, stieß er nicht nur bei westlichen Frauenorganisationen auf größte Skepsis: Angesichts der äußerst geringen Umsetzung der Aktionsplattform gebe es nicht nur nichts zu feiern, vielmehr sei angesichts der neuerlichen politischen Stärke des religiösen Fundamentalismus verschiedenster Richtungen die Rücknahme wesentlicher Vereinbarungen von Beijing zu befürchten.¹¹

Noch ist die Sprache der Menschenrechte der Code, in dem wir uns global darüber verständigen, wie die Welt verfasst sein sollte. Selten genug allerdings buchstabieren sich die internationalen Gesprächspartner vor, was genau sie damit meinen, denn spätestens dann könnte es schwierig werden. Die deutsche Bundeskanzlerin und Handlungsreisende Angela Merkel beherrscht die nichtssagende Rede im Chinesischen bekanntlich besonders gut. Vollends Schaden nahm der Nimbus der Menschenrechte, als die Bush-Administration in ihrem Namen „Präventionskriege“ „gegen das Böse“ führte,¹² in deren Verlauf sich der „gute“ Aggressor Verbrechen zuschulden kommen ließ, die im dominanten Code als Menschenrechtsverletzungen angeprangert werden konnten und die sich darüber hinaus in Bildern sexualisierter Gewalt von Frauen gegen Männer ikonisiert haben.¹³ Die Fotografien aus dem amerikanischen Militärgefängnis im irakischen Abu Ghuraib von 2003 haben die gewohnten Sehweisen diametral verkehrt, obwohl die Gewalt, der Frauen in Form von kriegerisch, ökonomisch, ethnisch oder kulturell motivierten Vergewaltigungen, Menschenhandel und Zwangsprostitu-

11 Vgl. Stefanie Christmann, Bloß keine fünfte Weltfrauenkonferenz, in: Der Freitag, 2.6.2000, unter <http://www.freitag.de/autoren/der-freitag/bloss-keine-fuenfte-weltfrauenkonferenz>; Wide – Entwicklungspolitisches Netzwerk für Frauenrechte und feministische Perspektiven, Für und Wider zur Abhaltung einer 5. Weltfrauenkonferenz, Wien, 22.10.2012, unter <http://www.wide-netzwerk.at/images/publikationen/2012/wide-statement-5-weltfrauenkonferenz.pdf>, beide Zugriffe: 30.7.2013.

12 Besonders pointiert in der Rede des US-amerikanischen Präsidenten zum 60. Jubiläum der israelischen Staatsgründung 2008, vgl. Ulrike Putz, Rede vor der Knesset: Bush beschwört den Kampf gegen das Böse, in: Spiegel online, 15.5.2008, unter <http://www.spiegel.de/politik/ausland/rede-vor-der-knesset-bush-beschwoert-den-kampf-gegen-das-boese-a-553546.html>, Zugriff: 31.7.2013.

13 Vgl. Alice Schwarzer, Foltern Frauen anders als Männer?, in: Emma, 4 (2004), unter <http://www.aliceschwarzer.de/publikationen/texte-von-alice/foltern-frauen-wie-maenner-2004/>, Zugriff: 30.7.2013; Tara McKelvey Hg., One of the Guys: Women as Aggressors and Torturers, Emeryville 2007.

tion, Femiziden, Genitalverstümmelungen und Zwangsabtreibungen ausgesetzt sind, mitnichten eingedämmt wurde. Einiges spricht dafür, dass mit 9/11 die Götterdämmerung der Menschenrechte nicht nur für Frauen angebrochen sein könnte.

2. ... die Historisierung beginnt

Etwa gleichzeitig um die Milleniumswende begann die professionelle Historisierung der globalen Menschenrechtsbewegung des letzten Drittels des 20. Jahrhunderts.¹⁴ Herausgefordert wurde sie durch die neue Aufmerksamkeit für die Grenzen und Widersprüche des postmodernen Menschenrechtsdiskurses. Deutlich früher hatten multidisziplinäre – philosophische, juristische und rechtshistorische, sozial- und politikwissenschaftliche – Begleitforschungen zu den Menschenrechtsaktivitäten auf den verschiedensten Ebenen eingesetzt. Die „human rights industry“ manifestiert sich seit den 1980er Jahren in florierenden eigenen Zeitschriften, Forschungsinstituten und Studiengängen.¹⁵ Feministinnen in diesen Fächern und Wissenschaftlerinnen aus den Gender Studies hatten und haben daran Anteil. Sie sahen sich vor allem berufen, die auf den Weltfrauenkonferenzen heftig aufflammenden Debatten zwischen weißen und nicht-weißen Frauen, von Vertreterinnen des globalen Westens und des globalen Südens, von Angehörigen verschiedener Religionen wissenschaftlich zu untersetzen und nicht-hegemoniale Denkansätze für eine gemeinsame Politik zu entwickeln, die Differenzen zulässt, ohne Ansprüche von Frauen weltweit auf Gleichheit, Autonomie und ein Leben ohne Armut und Gewalt aufzugeben.¹⁶ Die Stichworte sind bekannt: Kulturimperialismus versus Kulturrelativismus, Vorrang liberaler oder demokratischer Prinzipien, Inter-, Multi- oder Transkulturalität als gelebte, anzustrebende oder einzudämmende soziale Praxis oder zuletzt „Intersektionalität“ als Terminus, der die vielschichtigen Überlagerungen von Diskriminierungstatbeständen und Lebensrisiken aufgrund von Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer und ökonomischer Positionierung, ethnischer, kultureller oder religiöser Zugehörigkeit nicht zuletzt im Kontext von Migration, politisch bearbeitbar und theoretisch beschreibbar machen soll.¹⁷

14 Den Auftakt machte die American Historical Association, die 1997 „Human Rights“ zum Thema ihrer Jahrestagung machte.

15 Stellvertretend sei hingewiesen auf die seit Ende der 1970er Jahre erscheinende Zeitschrift „Human Rights Quarterly“, die derzeit von Bert B. Lockwood vom Urban Morgan Institute for Human Rights an der University of Cincinnati herausgegeben wird, und die Forschungsplattform „Human Rights in the European Context“ an der Universität Wien.

16 Vgl. Judith P. Zinsler, From Mexico to Copenhagen to Nairobi: The United Nations Decade for Women, 1975–1985, in: *Journal of World History*, 13, 1 (2002), 139–168.; vgl. auch Jean H. Quartaert, *Advocating Dignity. Human Rights Mobilization in Global Politics*, Philadelphia 2009.

17 Schlüsseltexte der geschlechtertheoretischen Diskussion waren u. a. Susan Moller Okin, *Is Multiculturalism Bad for Women?*, in: Joshua Cohen, Matthew Howard u. Martha Nussbaum Hg., *Is Multiculturalism Bad for Women?*, Princeton 1999, 7–24; dies., *Multiculturalism and Feminism: no Simple*

Demgegenüber ließ die historische Aufarbeitung der Quellen, die alle diese Aktivitäten, Kampagnen und Debatten einschließlich ihrer sozialwissenschaftlichen Begleitforschungen hinterlassen haben, und damit die Kondensation der vergangenen Geschehnisse in historische Narrative auf sich warten. Als sie endlich mit Arbeiten von Mark Mazower, Samuel Moyn, Jan Eckel oder Stefan-Ludwig Hoffmann, um nur einige im deutsch-amerikanischen Austausch hegemoniale Publikationen der letzten Jahre zu nennen, einsetzte, waren die Frauen, deren Aktivismus wesentlich dazu beigetragen hatte, den Menschenrechten globale populäre Foren jenseits der UN-Konferenzsäle zu verschaffen, der zeithistorischen Rede nicht mehr wert.¹⁸ Mit einer Ausnahme: Die feministische Zeithistorikerin und Aktivistin Jean Quataert widmete 2009 sowohl den argentinischen *Madres de la Plaza de Mayo* als auch den Anstrengungen der bereits 1946 eingerichteten „UN-Commission on the Status of Women“ (CSW) und dem internationalen Kampf um Anerkennung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung zentrale Kapitel ihres Buches. Diese Passagen changieren zwischen Detailbeschreibung lokaler und regionaler Aktivitäten von Frauen und synthetisierenden Deutungen, die mangels eines hinreichenden Samples von Fallstudien aus den verschiedenen Weltregionen einerseits und sinnvoll vergleichender Fragestellungen andererseits nicht ganz überzeugen können.¹⁹

3. Erzählungen über Menschenrechte

Bislang entstammen historische Rückblicke auf den Menschenrechtsaktivismus des letzten Drittels des 20. Jahrhunderts vor allem der Feder von Forschern und Forscherinnen aus den Sozialwissenschaften sowie dem Feld der Internationalen Beziehungen.

Question, no Simple Answers, in: Avigail Eisenberg u. Jeff Spinner-Haley Hg., *Minorities within Minorities. Equality, Rights and Diversity*, New York 2005, 67–89; Iris Marion Young, *Structural Injustice and the Politics of Difference*, in: Anthon Simon Laden u. David Owen Hg., *Multiculturalism and Political Theory*, New York 2005, 60–88. Als Überblick über diese Debatten vgl. Uta Ruppert, *FrauenMenschenrechte: Konzepte und Strategien im Kontext transnationaler Frauenbewegungspolitik*, in: Ruth Becker u. Beate Kortendiek Hg., *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie*, Wiesbaden 2008², 908–915; Birgit Sauer, *Gewalt, Geschlecht, Kultur. Fallstricke aktueller Debatten um traditionsbedingte Gewalt*, in: dies. u. Sabine Strasser Hg., *Zwangsfreiheiten. Multikulturalität und Feminismus*, Wien 2008, 49–62, 52–59.

¹⁸ Vgl. Mark Mazower, *The Strange Triumph of Human Rights, 1933–1950*, in: *The Historical Journal*, 47, 2 (2004), 379–398; ders., *No Enchanted Palace: The End of Empire and the Ideological Origins of the United Nations*, Princeton 2009; Eckel, *Utopie*; Moyn, *Utopia*; Hoffmann, *Moralpolitik*; ders., *Human Rights*, alle wie Anm. 2.

¹⁹ Vgl. Quataert, *Dignity*, wie Anm. 16. Vgl. dazu die kritischen Rezensionen von Jan Eckel, in: *H-Soz-u-Kult*, 8.2.2010, unter <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/2010-1-094>, Zugriff: 29.7.2013, und Delia Popescu, in: *Societies Without Borders*, 5, 2 (2010), 186–189. Devon O. Pendas, *Toward a New Politics? On the Recent Historiography of Human Rights*, in: *Central European History*, 21, 1 (2012), 95–111, erwähnt ihre geschlechterhistorischen Kapitel nicht.

In seinem 2004 vorgelegten konzisen Überblick über diese heterogenen, oft aus der Position der Zeitzeugenschaft oder der teilnehmenden Beobachtung verfassten Berichte unterschied Kenneth Cmiel drei Typen von Narrativen.²⁰

3.1 Erfolgsgeschichten

Das erste dieser Narrative beschreibt die Geschichte der Menschenrechte als Erfolgsgeschichte. Solche Erzählungen werden häufig von Insidern des „human rights regime“ geschrieben, die in Institutionen, sei es von nationalen Regierungen, sei es von internationalen Organisationen oder in NGOs aktiv waren oder sind und ihre eigenen Erfahrungen reflektieren. Erfolgsindikatoren, die aus dieser Perspektive herangezogen werden, sind etwa: das Aufblühen des Menschenrechtsdiskurses selbst, der auffällige Zuwachs an einschlägigen NGOs seit den 1970er Jahren im Vergleich zu den ersten Nachkriegsdekaden, die steigende Zahl von Ratifizierungen der einschlägigen Dokumente durch UN-Mitgliedsstaaten, die inhaltliche Ausweitung internationalen Rechts und die territoriale Ausdehnung seiner Geltung sowie nicht zuletzt die Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs, der 2002 seine Arbeit in Den Haag aufnahm.²¹

Aus feministischer Sicht werden je nach disziplinärer Ausrichtung weitere Erfolgsindikatoren angeführt. So profitieren Soziologinnen vor allem von der Bereitstellung von Daten, die von nationalen Institutionen erhoben werden müssen, um ihren Berichtspflichten gegenüber der UNO und ihren Unterorganisationen zu genügen. Erst seitdem geschlechterdifferenzierende Statistiken eingefordert werden, lassen sich geschlechtsspezifische Schlechterstellungen und Risiken von Frauen überhaupt erkennen, ihre Entwicklung über längere Zeiträume beobachten und gegebenenfalls politische Schlussfolgerungen daraus ableiten. So konnte etwa der international zu beobachtende, zuletzt auch von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in Genf unterstützte Trend, abhängig erwerbstätige Frauen nicht mehr als besonders gefährdete und deshalb besonders zu schützende Opfer, sondern als legitime und deshalb zu stärkende Teilnehmerinnen auf dem Arbeitsmarkt zu betrachten, durch solche Daten untersetzt werden.²²

20 Vgl. Kenneth Cmiel, *The Recent History of Human Rights*, in: *American Historical Review*, 109, 1 (2004), 117–135, insbes. 131–134.

21 Eine solche trotz aller verzeichneten Rückschläge optimistische Geschichte der Menschenrechte hat z. B. Paul Gordon Lauren, *The Evolution of International Human Rights. Visions Seen*, Philadelphia 1998, vorgelegt.

22 Wichtig ist hier die geschlechterpolitische Bewertung des Frauenerwerbsschutzes, vgl. Nitza Berkovitch, *From Motherhood to Citizenship. Women's Rights and International Organizations*, Baltimore 1999, insbes. Kap. 4. Vgl. z. B. auch den Band von Debra Bergoffen, Paula Ruth Gilbert, Tamara Harvey u. Connie L. McNeely Hg., *Confronting Global Gender Justice. Women's Lives, Human Rights*, London/New York 2011. Die IAO hat kürzlich ein Projekt zur Geschichte ihrer Frauenerwerbsschutzes initiiert: „Women's ILO. Transnational networks, working conditions, and gender equality“, unter http://www.ilo.org/century/events/WCMS_195590/lang-en/index.htm, Zugriff: 4.8.2013.

Juristinnen heben die zunehmende Verrechtlichung hervor: Wenn etwa Benachteiligungen von Frauen im Erwerbsleben oder spezifische Formen von Gewalt gegen Frauen – sei es in Kriegen, sei es in Ehe, Familie oder anderen als privat deklarierten rechtsfreien Räumen – erst einmal international als Menschenrechtsverletzungen anerkannt sind und im nationalen oder supranationalen Rahmen strafrechtlich sanktioniert werden, eröffnet sich für betroffene Frauen die Möglichkeit, solche Benachteiligungen oder Gewaltübergriffe als Menschenrechtsverletzung zu denunzieren und vor nationalen oder supranationalen Gerichten ihre Rechte einzuklagen. Erst die Möglichkeit des Rechtswegs macht aus wehrlosen Diskriminierungs- oder Gewaltopfern Rechtssubjekte.²³ Die Anerkennung von Frauenrechten als Menschenrechte wird hier als *empowerment*-Strategie verstanden.²⁴

Politologinnen begrüßen die Aufwertung frauenpolitischer Gremien in der UNO und entsprechender nationaler Institutionen sowie die Entwicklung neuer lokaler Politikformen, mit denen die in den globalen Menschenrechtskonventionen definierten Rechte lokal umgesetzt werden sollen. Im Sinne dieser „Glokalisierung“ beschreiben sie Fortschritte im Zusammenwirken internationaler und lokaler Institutionen, die es erlauben, Menschenrechte von Frauen in ihren je konkreten sozialen und kulturellen Kontexten besser durchzusetzen. Ein eindrucksvolles Beispiel bietet hier das Frauenselbsthilfezentrum von Kembatta in Äthiopien. Dessen international vernetzte Aktivistinnen sind der dort verbreiteten Praxis weiblicher Genitalverstümmelung entgegengetreten. Sie organisieren etwa anlässlich von Hochzeitsfeierlichkeiten Rituale, bei denen sich Brautpaar und Hochzeitsgäste verpflichten, solche Eingriffe an sich und ihren Kindern nicht mehr zuzulassen. Zugleich werden professionellen Beschneiderinnen alternative Erwerbsmöglichkeiten aufgezeigt. Ihre bemerkenswerte Erfolgsquote, nämlich der Rückgang von Genitalverstümmelungen in der von ihnen betreuten Region um 97 Prozent, wurde von UNICEF 2008 bestätigt.²⁵

Kulturhistorisch ausgebildete Aktivistinnen schließlich, die, wie Judith Zinsser, Abschlussklärungen, Protokolle und Vereinbarungen der UN-Weltfrauenkonferenzen analysiert haben, weisen die darin zu lesende zunehmende Autonomisierung und Ausdifferenzierung des frauenpolitischen Diskurses im Verlauf der UN-Dekade der Frau

23 Vgl. die vorwiegend rechtshistorischen oder rechtspolitischen Argumentationen: Ute Gerhard, Menschenrechte der Frauen – Diskurs und Geltung, in: Jahrbuch Menschenrechte (2005), hg. vom Deutschen Institut für Menschenrechte u. a., Frankfurt a. M. 2004, 17–27; dies. u. a. Hg., Differenz und Gleichheit. Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht, Frankfurt a. M. 1990.

24 Zur internationalen Bewegung, die sich in den 1980er Jahren unter dem Slogan „Frauenrechte sind Menschenrechte“ bildete, vgl. Julie Peters u. Andrea Wolper Hg., Women's Rights, Human Rights: International Feminist Perspectives, New York 1995; Arvonne Fraser, Becoming Human: The Origins and Development of Women's Human Rights, in: Human Rights Quarterly, 21 (1999), 853–906; Patricia Grimshaw, Katie Holmes u. Marilyn Lake Hg., Women's Rights and Human Rights: International Historical Perspectives, London 2001.

25 Vgl. Quataert, Dignity, wie Anm. 16, 169–178; Shannon, Rights, wie Anm. 3. Vgl. auch die Website des Frauenselbsthilfezentrums KMG, unter <http://www.kmg-ethiopia.org/>, Zugriff: 2.8.2013.

bis zur Nachfolgekonzferenz 1995 in Beijing als Erfolg aus. Die Sprache dieser Dokumente hat Frauen immer deutlicher als Menschen mit eigenen individuellen und nicht mehr aus Mutterschaft oder Familienpflichten abgeleiteten Rechten adressiert. Ebenso wurde die Verbesserung der politischen, sozialen und ökonomischen Situation von Frauen dezidiert als eigenständiges Ziel formuliert und nicht länger mit vermeintlich übergeordneten Zielen wie der Sicherung des Weltfriedens, von Fortschritt und Entwicklung der „Dritten Welt“ oder – wie es heute heißt – des „globalen Südens“ legitimiert.²⁶

3.2 *Geschichten vom Abgrund zwischen Ideal und Realität*

Ein konträrer Typus von Narrativen, den Kenneth Cmiel ausgemacht hat, arbeitet sich an den Abgründen ab, die sich zwischen der idealen Welt der Menschenrechte und der realen Welt von Unfreiheit und Ungleichheit, von Kriegen, Folter, Gewalt und Genoziden auftun. Diese oft sarkastischen Abrechnungen werden gelegentlich von enttäuschten ehemaligen Insidern des Menschenrechtsregimes in nationaler Diplomatie, UNO oder NGOs, häufiger aber von kritischen Journalistinnen und Journalisten geschrieben. Ihnen erscheinen die vielen Deklarationen, Konventionen und Abkommen des Papiers nicht wert, auf das sie gedruckt sind. Sie verweisen auf die nicht verhinderten Gewaltexzesse der letzten Jahrzehnte und vor allem auf die Bürgerkriege und Genozide in Jugoslawien und Ruanda, die Anfang der 1990er Jahre just zum Höhepunkt des internationalen Menschenrechtsaktivismus während oder unmittelbar nach der Wiener Menschenrechtskonferenz von 1993 geschahen.²⁷

Das eklatante Auseinanderfallen von Anspruch und Wirklichkeit der Menschenrechte wird in erster Linie mit den realpolitischen Prioritäten der Nationalstaaten erklärt – allen voran der inkonsequenten Haltung der USA als der einzig verbliebenen globalen Supermacht und kriegerischen Verfechterin der Menschenrechte, die die Konvention über Verhütung und Bestrafung des Völkermords von 1948 erst 1986 ratifiziert hatte und auch dann noch den Völkermord in Ruanda geschehen ließ, die der CEDAW noch immer nicht beigetreten ist, die Folter als legitime Aufklärungsmaßnahme im Kampf gegen Terrorismus rehabilitiert hat und die den Internationalen Strafgerichtshof weiterhin boykottiert.²⁸ Realpolitische Prioritäten machte indessen auch die postgenozidale Regierung von Ruanda geltend, wenn sie die Schulpflicht einführte, Entwicklungshilfeprojekte zur Förderung von Geschlechtergleichheit und zum Aus-

26 Vgl. Zinsser, Mexico, wie Anm. 16. Vgl. auch Mallika Dutt, Some Reflections on United States Women of Color and the United Nations Fourth World Conference on Women and the NGO Forum in Beijing, China, in: Bonnie Smith Hg., *Global Feminism since 1945*, London 2001, 305–313.

27 Vgl. Cmiel, *History*, wie Anm. 20, 133ff.

28 Grundlegend hierzu Samantha Power, *A Problem from Hell: America and the Age of Genocide*, New York 2002.

gleich der ethnischen Spannungen zuließ, gleichzeitig aber Presse- und Redefreiheit einschränkte, die Benennung der sich vormals bekämpfenden Volksgruppen der Hutu und Tutsi ebenso wie Homosexualität unter Strafe stellte. Infolgedessen haderte sie mit den Leitlinien der bundesdeutschen Entwicklungspolitik, wonach Gelder etwa zum Aufbau des Gesundheitswesens oder der Wasserversorgung nur bereitgestellt werden sollen, wenn sich die Empfänger zur Einhaltung des UN-Menschenrechtskatalogs verpflichten.²⁹

Bislang gibt es kaum Erzählungen vom Scheitern des Frauenrechtsaktivismus, obwohl sich solche mit Sicherheit aus einer gründlichen Analyse der neu erhobenen sozial- und gewaltstatistischen Daten speisen ließen. Resümierende Berichte von einzelnen Kampagnen und lokalen Aktivitäten wurden überwiegend von Aktivistinnen selbst oder von engagierten Beobachterinnen verfasst. Sie bewegen sich zumeist auf dem schmalen Grat zwischen aufrüttelnder Dokumentation von spezifischen Praktiken der Unterdrückung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen einerseits und den oft kreativen Aktivitäten von Selbsthilfeeinrichtungen und Hilfsorganisationen andererseits; der aufkeimenden Verzweiflung ob der unüberwindlichen Begrenztheit des eigenen Tuns versuchen sie ein heroisches Trotzdem entgegenzusetzen.³⁰

3.3 *Geschichten von Paradoxa*

Als weitere Gruppe von Narrativen hat Kenneth Cmiel solche zusammengefasst, die – aus einer distanzierten, nicht-teilnehmenden Position heraus – die Geschichte der Menschenrechte als eine von inhärenten Paradoxa darstellen.³¹ Es ist der dominante Erzählmodus von Historikern und Historikerinnen – gleichgültig, ob sie eine eher skeptische oder gedämpft optimistische Haltung zu Geschichte und Zukunft der Menschenrechte einnehmen. Gemeint ist das permanente Auseinanderfallen von Theorie und Praxis, von abstrakten, universalen Ansprüchen und konkreten, partiellen Modi ihrer Umsetzung, von erklärten Absichten, hintergründigen Interessen und nicht beabsichtigten Effekten. Gemeint ist die Langlebigkeit eines praktisch bis heute unmöglichen Konzepts.

So hat Mark Mazower darauf hingewiesen, dass die UN-Menschenrechtserklärung 1948 in der spezifischen machtpolitischen Konstellation des beginnenden Kalten Krieges entstanden ist. Die neugeschaffene UNO brauchte, wenn sie ihre Aufgabe der internationalen Friedenssicherung über die traditionelle Diplomatie hinaus in die Weltöffentlich-

29 Vgl. Xenia von Polier, Als Helfer nach Ruanda: „Was bitte sind die Menschenrechte?“, in: Spiegel online, 4.1.2010, unter <http://www.spiegel.de/unispiegel/studium/als-helfer-nach-ruanda-was-bitte-sind-die-menschenrechte-a-668641.html>, Zugriff: 5.8.2013.

30 Einen Überblick über entsprechende Aktivitäten weltweit bietet der Sammelband von Marjorie Agosin Hg., *Women, Gender, and Human Rights: A Global Perspective*, New Brunswick, NJ 2001.

31 Vgl. Cmiel, *History*, wie Anm. 20, 132f.

keit hineinragen wollte, ein zugleich motivierendes und kohärentes *mission statement*. Rechte für minoritäre Volksgruppen, als deren Hüter sich der Völkerbund gegenüber den nach dem Ersten Weltkrieg neu formierten europäischen Nationalstaaten verstanden hatte, waren nach dem Zweiten Weltkrieg gründlich desavouiert: Sie hatten die Juden und Jüdinnen nicht vor der Vernichtung durch das NS-Regime geschützt, vielmehr hatte das „Großdeutsche Reich“ die angeblich missachteten Rechte der deutschen Minderheiten noch als Vorwand für seine europäische Expansion genutzt. Programmatisch blieben nur mehr individuelle, jedem Menschen unabhängig von seiner Nationalität gleichermaßen und überall zustehende Rechte übrig. Die hehre Idee universaler, individueller Menschenrechte war, Mazower zufolge, zu diesem Zeitpunkt nichts weiter als der kleinste gemeinsame Nenner der divergierenden Interessen sowohl der rivalisierenden Machtblöcke in Ost und West als auch der noch bestehenden europäischen Kolonialreiche, insbesondere Großbritanniens, und der neuen post-kolonialen Nationalstaaten in Asien und Afrika. Damit die Einhaltung und Ausgestaltung der Menschenrechte für die UN-Mitgliedsstaaten nicht allzu verpflichtend wurden, hatten die Autoren der UN-Charta bereits 1946 als Gegengift die Souveränität der UN-Mitgliedsstaaten und das Prinzip der Nicht-Einmischung der Staatengemeinschaft in die inneren Angelegenheiten der Nationalstaaten stark gemacht.³² Jan Eckel hat im Anschluss daran als Paradox akzentuiert, wie der Menschenrechtsdiskurs trotz dieser eingebauten Bremse eigene ungeplante Dynamiken entfalten konnte.³³ Demgegenüber hat Samuel Moyn schon die nächste paradoxe Wendung prophezeit: Die am Ende des Zweiten Weltkrieges als minimalistische Alternative zu supranational verpflichtenden Freiheitsrechten formulierten unverbindlichen Menschenrechte der UN-Deklaration hätten sich im Zuge der globalen Menschenrechtsrevolution seit den 1970er Jahren zu einem derart maximalistischen Programm ausgedehnt, das jetzt seinerseits Gefahr laufe zu zersplittern.³⁴

4. Ein bereits erprobtes geschlechterhistorisches Interpretament

Es waren indessen (Früh-)Neuzeithistorikerinnen, die als erste die Geschichte der Menschenrechte, und zwar von Beginn an, als paradox gekennzeichnet hatten. Bereits 1996 hatte Joan Scott mit Blick auf Olympe de Gouges und die Feministinnen der Französischen Revolution konstatiert, sie hätten „only paradoxes to offer“.³⁵ Sie mussten einerseits den egalitären Anspruch der *droits de l'homme et du citoyen* ernst nehmen und Frauen als gleichermaßen staatsbürgerliche Individuen wie Männer beschreiben, aber

32 Vgl. Mazower, *Triumph*, wie Anm. 18.

33 Vgl. Eckel, *Utopie*, wie Anm. 2.

34 Vgl. Samuel Moyn, *Reflections on 'The Last Utopia': A Conversation with Samuel Moyn*, in: *Journal of Human Rights Practice* 3, 2 (2011), 129–138, 133.

35 Joan Wallach Scott, *Only Paradoxes to Offer: French Feminists and the Rights of Man*, Cambridge 1996.

andererseits auf den Unterschieden bestehen, die sich in Frauen verkörpern. Mit diesem Problem sind Frauenrechtsaktivistinnen noch immer konfrontiert: Zum einen müssen sie auf der universalen Geltung individueller Menschenrechte bestehen, um Freiheit, Gleichheit, Würde, körperliche und seelische Unversehrtheit, Schutz der Privatsphäre, Freizügigkeit, soziale und ökonomische Sicherheit, um nur einige Punkte der UN-Menschenrechtskataloge aufzulisten, auch für sich als Individuen zu behaupten. Zum anderen müssen sie die Anerkennung geschlechtsspezifischer Differenz einfordern, um frauenspezifische Gewaltrisiken wie Massenvergewaltigungen in Kriegskontexten, bevölkerungspolitisch motivierte Zwangsabtreibungen oder internationalen Frauenhandel und Zwangsprostitution überhaupt als Menschenrechtsverletzungen zu formulieren und sanktionieren lassen zu können.

Lynn Hunt fügte in ihrer langen Erzählung von den Menschenrechten seit der französischen Aufklärung bis zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 noch einige weitere Paradoxa hinzu:³⁶ Menschenrechte seien, erstens, per definitionem selbstevident, ihre Evidenz sei aber nur darin begründet, dass alle an sie glauben; ihre Existenz erweise sich nicht in traditionsbeladenen Rechtsordnungen, sondern im innersten Empfinden der Individuen. Im Humanitarismus des 18. Jahrhunderts, an dessen Ende die *droits de l'homme et du citoyen* formuliert wurden, sah Lynn Hunt den emotionalen Ursprung der Menschenrechte. Das emphatische Mitgefühl mit der leidenden Kreatur – seien es Folteropfer, Sklaven, Frauen oder auch Tiere – artikuliert sich demnach besonders in dem für diese Zeit typischen und gerade auch von Frauen schreibend und lesend bevorzugten literarischen Genre des Romans. Daran schließt sich das zweite Paradox an: Zwar würden die Texte der französischen Aufklärung Frauen in den Fokus der emotionalen Identifikation mit dem leidenden Mitmenschen rücken, aber dennoch wurden Frauen nicht als Menschen mit gleichen Rechten anerkannt.³⁷ Universale individuelle Menschenrechte seien, drittens, in ihrem naturrechtlichen Anspruch zwar zeitlos präsent, aber keineswegs überall und jederzeit anerkannt, sie würden immer nur in konkreten historischen Situationen entdeckt. Die Garantie individueller Menschenrechte und vornehmlich der Eigentumsrechte gelte, viertens, zwar als Inbegriff der Demokratie, sie seien aber in blutigen Revolutionen durchgesetzt

³⁶ Vgl. Lynn Hunt, *Inventing Human Rights. A History*, New York/London 2008.

³⁷ Vgl. Lynn Hunt, *The Paradoxical Origins of Human Rights*, in: Jeffrey N. Wasserstrom, Greg Grandin, dies. u. Marilyn B. Young Hg., *Human Rights and Revolutions*, Lanham 2007², 3–20; dies., *The Family Romance of the French Revolution*, Berkeley 1992; dies. Hg., *The French Revolution and Human Rights: A Brief Documentary History*, Boston 1996. Diese emotionsgeschichtliche Kontinuitätslinie wurde von Jeffrey Flynn, *Human Rights, Humanitarianism, and the Politics of Human Dignity*. APSA 2011 Annual Meeting Paper, unter SSRN: <http://ssrn.com/abstract=1899837>, Zugriff: 6.8.2013, 7ff. als unlogisch verworfen: Gerade weil vor allem Frauen als Protagonistinnen der Empfindsamkeit fungierten, sei es ihnen während des gesamten 19. Jahrhunderts nicht gelungen, als gleich anerkannt zu werden. Leidensgenoss/inn/en (Sklaven, Tiere, Frauen) seien eben keine gleichen Rechtssubjekte. Humanitarismus sei eine vielleicht notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für die Anerkennung universaler individueller Menschenrechte.

worden, hätten also den gleichen Ursprung wie Totalitarismen. Schließlich hätten die Befürworter von Menschenrechten zwar immer ihre universelle gleiche Geltung für alle Menschen behauptet, aber im nächsten Atemzug ganze Gruppen von Menschen ausgeschlossen: religiöse oder nationale Minderheiten, Nicht-Staatsangehörige, Frauen aufgrund ihres Geschlechts oder Sklaven und Sklavinnen, Diener und Dienerinnen aufgrund ihres abhängigen oder minderen sozialen Status.³⁸

Diese geschlechterhistorischen Arbeiten zeigen eines: Wer von der *condition paradoxale* der Menschenrechte spricht, darf von der Gleichzeitigkeit von Egalität und Differenz der individuellen Rechtssubjekte und den *querelles des femmes*, in denen seit der Frühen Neuzeit darum gestritten wird, nicht schweigen. Doch dieser Lektion hat sich die derzeit dominante zeithistorische Menschenrechtsforschung bisher verweigert.

5. Zeithistorische Zäsur oder *longue durée*

Vielmehr läuft der derzeit prononcierteste Vertreter der zeithistorischen Menschenrechtsforschung, Samuel Moyn, Sturm gegen die geschlechterhistorische Erzählung vom paradoxen Ursprung der Menschenrechte in der französischen Aufklärung: Die Bedeutung von Emotionen bei der Einforderung der *rights of man* werde bei weitem überschätzt; die Bemühungen um die Abschaffung der Folter hätten sehr viel weniger zur Etablierung von Menschenrechtsideen beigetragen als diejenigen zur Durchsetzung von Eigentumsrechten; und grundsätzlich hätten Emotionen in der Geschichte mehr mit Gewalt als mit Rechten zu tun.³⁹

Vor allem aber schwingt Samuel Moyn das historiographische Schwert der Periodisierung und besteht auf sauberen Zäsuren: Die Geschichte der universalen individuellen Menschenrechte könne nur als Zeitgeschichte geschrieben werden. Wenn Historiker ihre Vorläufer in den Naturrechten, der Ideengeschichte der Aufklärung oder gar in den kanonisierten Texten der Weltreligionen glaubten identifizieren zu können,⁴⁰ täten sie nur etwas, wovor schon Marc Bloch, der Gründer der historiographischen Schule der „Annales“ in Frankreich, gewarnt hatte, nämlich dem „Götzen Ursprung“ zu huldigen, statt historische Phänomene aus ihrer eigenen Zeit heraus zu erklären.⁴¹ Für Moyn

³⁸ Vgl. Hunt, *Origins*, wie Anm. 37, insbes. 17f.; dies., *Human Rights*, wie Anm. 36, 19–21, 176–214.

³⁹ Besonders zugespitzt in: Samuel Moyn, *On the Genealogy of Morals*, in: *The Nation*, 29.3.2007, unter <http://www.thenation.com/article/genealogy-morals>, Zugriff: 29.9.2011. Vgl. auch ders., *Empathy in History, Empathizing with Humanity*, in: *History and Theory*, 45, 3 (2006), 397–415; ders., *Utopia*, wie Anm. 2, 11–20, insbes. 243 Anm. 17, 247 Anm. 50. Zur Auseinandersetzung Moyns mit Hunt vgl. auch Flynn, *Human Rights*, wie Anm. 37, und Pendas, *Politics*, wie Anm. 19.

⁴⁰ Als klassisches Textbuch-Beispiel: Micheline R. Ishay, *The Human Rights Reader: Major Political Essays, Speeches and Documents from the Bible to the Present*, New Jersey 1997.

⁴¹ Vgl. Moyn, *Genealogy*, wie Anm. 39; ders., *Utopia*, wie Anm. 2, 41; Marc Bloch, *Apologie der Geschichtswissenschaft oder der Beruf des Historikers*, hg. von Peter Schöttler, Stuttgart 2002, 33–40.

ist das erklärungsbedürftige Phänomen ein dezidiert zeithistorisches, nämlich die Tatsache, dass die universalen individuellen Menschenrechte erst im Menschenrechtsaktivismus der 1970er Jahre als globales moralisch-politisches Bezugssystem durchgesetzt worden sind.

Menschenrechte in ihrer modernen universalen Bedeutung unterscheiden sich, wie Moyn zu Recht betont, in mehrfacher Hinsicht von den in den transatlantischen Revolutionen des 18. und 19. Jahrhunderts durchgesetzten bürgerlichen Freiheitsrechten. Anders als im Deutschen kann er im Englischen die begriffliche Unterscheidung zwischen den älteren *rights of man* und den jüngeren *human rights*, von denen erst seit den 1940er Jahren die Rede ist, nutzen, um beide Konzepte gegeneinander zu schärfen: Hinsichtlich ihres historischen Entstehungskontexts waren die *rights of man*, die in nationalen Revolutionen erkämpft wurden, genuin revolutionär. Die *human rights* wurden dagegen erst am Ende eines Weltkrieges, der um ganz anderer Ziele willen geführt wurde, von ernüchterten Politikern und Staatsrechtlern, darunter einige einflussreiche Männer katholischer Prägung, formuliert und waren in ihrem nachkriegszeitlichen Kontext genuin konservativ.⁴² Sinn und Zweck der *rights of man* war es, das Verhältnis der Bürger zu ihren im 18. und 19. Jahrhundert neu entstehenden Nationalstaaten zu regeln. Sie waren konstitutiv für Staatsgründungen und sollten den Bürger vor staatlichen Übergriffen im eigenen Land schützen, wobei es zugleich eben jene neuen Nationalstaaten war, die die Rechte ihrer Bürger zu garantieren hatten. Demgegenüber beschreiben die *human rights* die Stellung des Individuums in der globalen Weltordnung und konnten als solche erst formuliert werden, nachdem am Ende des Zweiten Weltkrieges eine solche Ordnung überhaupt vorstellbar geworden war. Sie sollten angesichts der massenhaften Vertreibungen, Deportationen und Umsiedelungen im und nach dem Zweiten Weltkrieg das Individuum in der Fremde schützen und kamen ohne supranationale Institutionen, die diese Rechte wenn schon nicht garantierten, so doch anmahnten, nicht aus.⁴³

So wichtig es im diachronen Vergleich ist, die unterschiedlichen Bezugssysteme von älteren Staatsbürgerrechten und modernen universalen Menschenrechten zu kennzeichnen, so wichtig wäre es aber auch zu überprüfen, ob und inwieweit sich die freiheits- und schutzrechtlichen Inhalte, die innerhalb des einen oder des anderen Bezugssystems gewährleistet werden sollten, und die Vorstellungen vom individuellen Rechtssubjekt, die jeweils damit korrespondierten, verändert haben. Aus geschlechterhistorischer Perspektive spricht manches für eine *longue durée* insbesondere des paradoxen Status von Frauen als Rechtssubjekten – sowohl hinsichtlich der Staatsbürger- als auch der universalen Menschenrechte. Es sei nur daran erinnert, dass Frauen nach dem Zweiten Weltkrieg zwar in der Mehrzahl der Staaten, aber keineswegs in allen das Stimmrecht erhielten und insofern in weiten Teilen der Welt zumindest formal als po-

⁴² Vgl. Mazower, *Triumph*, wie Anm. 18; Moyn, *Utopia*, wie Anm. 2, 73–81.

⁴³ Moyn, *Utopia*, wie Anm. 2, 10–13, 20–43.

litisch gleiche Individuen, wie es die UN-Menschenrechtserklärung forderte, anerkannt wurden. Zugleich aber wurde die Familie, die der bundesdeutsche Verfassungsrichter Dieter Grimm noch Ende der 1980er Jahre als „Enklave ungleichen Rechts“ für Männer und Frauen charakterisierte,⁴⁴ nicht angetastet. Vielmehr bestätigte die UN-Menschenrechtserklärung sie ungeachtet der jeweiligen historischen, kulturspezifischen und sozial geprägten Ausformung der innerfamilialen Geschlechterverhältnisse als „natürliche Grundeinheit der Gesellschaft“ und vertraute sie dem „Schutz durch Staat und Gesellschaft“ an.⁴⁵ So wurde der klassische geschlechterpolitische Konflikt des revolutionären neuzeitlichen Europas in das moderne universale Menschenrechtsregime der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts hineingeschrieben. Noch immer bilden Familien den Raum, in dem Frauen am häufigsten der Gewalt ausgesetzt und am wenigsten vor ihr geschützt sind. Dies gilt für westliche nicht minder als für islamische oder andere Kulturkreise dieser Welt in oft ähnlicher, aber selten identischer Weise.⁴⁶ Keiner der bisherigen Ansätze, Menschenrechte rechtsförmig zu formulieren, konnte oder wollte die Spannungsverhältnisse von Geschlechteregalität und -differenz, Individuum und Familie auflösen.⁴⁷

Schließlich insistiert Samuel Moyn auf den 1970er Jahren als dem entscheidenden politischen Momentum in der Geschichte der modernen Menschenrechte. Zum einen seien die Menschenrechte, wie sie 1948 ausformuliert wurden, keine Antwort auf den Holocaust gewesen, vielmehr sei dieser erst später in eine mythologisierte Ursprungserzählung der UN-Menschenrechtserklärung integriert worden. Erst kürzlich hat Atina Grossmann mit ihren Untersuchungen zu jüdischen Überlebenden, die ihre Interessen in den unmittelbaren Nachkriegsjahren in vielfältiger Weise menschenrechtlich artikulierten, diese – von Mark Mazower schon 2004 ähnlich formulierte These – in Frage gestellt.⁴⁸ Zum anderen, so Moyn, hätten die Menschenrechte auch in den anti-kolonialen Bewegungen der 1950er und 1960er Jahre keine Rolle gespielt, bei denen es um die Bildung von Nationalstaaten und Selbstbestimmungsrechte der Völker, also wiederum um kollektive Rechte gegangen sei, nicht aber um die Durchsetzung universaler individueller Menschenrechte.⁴⁹ Auch diese These wird durch neuere Forschungen relativiert: Fabian Klose zeigt am Beispiel der algerischen Befreiungskämpfe, dass sich der *Front de Libération*

44 Dieter Grimm, *Recht und Staat der bürgerlichen Gesellschaft*, Frankfurt a. M. 1987.

45 Artikel 16 (3) der UN-Menschenrechtserklärung.

46 Vgl. Ute Gerhard, *Menschenrechte und Frauenrechte. Überlegungen zu Gleichheit und Geschlechtergerechtigkeit im Islam*, in: *Schriften des Essener Kollegs für Geschlechterforschung*, 4, 3 (2004), 5–37, 20ff.; Mechthild Rumpf, Ute Gerhard u. Mechthild M. Jansen Hg., *Facetten islamischer Welten. Geschlechterordnungen, Frauen- und Menschenrechte in der Diskussion*, Bielefeld 2003.

47 Vgl. Cornelia Klinger, Gabriele Kämper u. Carola Sachse, *Im Gespräch mit ... Cornelia Klinger*, in: *Feministische Studien*, 27, 2 (2009), 258–267.

48 Vgl. Mazower, *Triumph*, wie Anm. 18; Moyn, *Utopia*, wie Anm. 2, 82f.; Atina Grossmann, *Who Guarantees Individual Rights? Jews and Human Rights Debates after World War II*, in: *Frei/Weinke, World Order*, wie Anm. 3, 42–62.

49 Vgl. Moyn, *Utopia*, wie Anm. 2, Kap. 3.

Nationale – im Unterschied zur zeitgleichen kenianischen Befreiungsbewegung der Mau-Mau – sehr wohl auf die Idee der universalen individuellen Menschenrechte berief und die Vereinten Nationen als Appellationsforum zu nutzen wusste.⁵⁰ Nicht nur mit Blick auf die unterschiedlich argumentierenden anti-kolonialen Bewegungen scheint es angeraten, wie es Jan Eckel neuerdings vorschlägt, von „multiplen Chronologien“ zu sprechen.⁵¹

Eine zeitlich weiter zurückreichende Kontinuität könnte auch mit Blick auf die Frauenrechtsaktivistinnen der Zwischenkriegszeit angemessen sein: Internationale Frauenorganisationen und die Kommission für Frauen und Mädchenhandel im Völkerbund, so jedenfalls die Hypothese eines von Regula Ludi und Brigitte Studer geleiteten Forschungsprojekts an der Universität Bern, nutzten bereits das Potential der Sprache der Menschenrechte, um ihre Anliegen unter Berufung auf ein globales Ethos als universale auszuweisen und transnational zu kommunizieren.⁵² Gerade solche von internationalen Institutionen und Organisationen kontinuierlich bearbeiteten Themen wie Frauenarbeitsschutz und der Kampf gegen Frauenhandel bieten sich an, um zu untersuchen, welche Semantiken von Frauenrechtsaktivistinnen in welchen historischen Kontexten aufgegriffen wurden, mit welchen politischen Strategien sie korrespondierten und wie erfolgreich sie ihre Ziele damit verfolgen konnten. Zäsuren und das Neuartige, das sie einleiten, lassen sich nur im Verhältnis zu weitergeführten und abgebrochenen Kontinuitäten identifizieren; überfällige geschlechterhistorische Analysen könnten zu einer anderen Periodisierung gelangen als die in der zeithistorischen Menschenrechtsforschung derzeit noch dominante.

6. Plädoyer für eine Geschlechtergeschichte des modernen Menschenrechtsregimes

Die Paradoxa der Menschenrechte überhaupt und jener für Frauen in paradigmatischer Weise sind von langer Dauer, aber sie manifestieren sich in historisch je spezifischer Weise. Deshalb kann sich eine Geschlechtergeschichte der universalen Menschenrechte

50 Vgl. Fabian Klose, *Menschenrechte im Schatten kolonialer Gewalt. Die Dekolonisierungskriege in Kenia und Algerien 1945–1962*, München 2009. Vgl. auch Burke, *Decolonization*, wie Anm. 4.

51 Jan Eckel, *Neugeburt der Politik aus dem Geist der Moral – Erklärungen einer heterogenen Konjunktur*, in: ders./Moyn, *Moral*, wie Anm. 3, 22–67, 31.

52 Forschungsprojekt „Ein Human Rights Turn in der internationalen Geschlechterpolitik der Zwischenkriegszeit? Menschenrechte, Frauenbewegung und der Völkerbund“, Leitung: Regula Ludi und Brigitte Studer, Universität Bern, unter http://www.hist.unibe.ch/content/forschungsprojekte/human_rights_turn/index_ger.html; Zugriff: 9.8.2013; Barbara Metzger, *Towards an International Human Rights Regime during the Inter-War Years: The League of Nation's Combat of Traffic in Women and Children*, in: Kevin Grant, Philippa Levine u. Frank Trentmann Hg., *Beyond Sovereignty. Britain, Empire and Transnationalism, c. 1880–1950*, Houndmills, Basingstoke/New York 2007, 54–79. Vgl. auch Leila J. Rupp, *Worlds of Women. The Making of an International Women's Movement*, Princeton 1998.

nicht mit der Korrektur fragwürdiger Periodisierungen begnügen. Sie hat vielmehr die Leerstelle auszufüllen, die infolge dieser Periodisierungen, der willkürlichen Verkürzung des historischen Forschungsstandes und des schlichten Desinteresses an den geschlechterpolitischen Dimensionen des modernen Menschenrechtsregimes erst geschaffen wurde. Nicht nur Geschichte, auch Geschichtsschreibung wird gemacht. Aufgabe der letzteren ist es, so lernen wir bereits im Grundstudium, aus der Fülle vergangener Ereignisse nachvollziehbar begründet jene auszuwählen, die es wert sein sollen, als historische Fakten tradiert zu werden. Zuvorderst aber müssen sie – durchaus im Sinne Marc Blochs – aus ihrer eigenen Zeit heraus verstanden werden.

Im Fall der hier diskutierten neueren Studien zur zeithistorischen Menschenrechtsforschung wurden mindestens zwei aus geschlechterhistorischer Perspektive bemerkenswerte Phänomene nicht als solche auserkoren. Erstens: In den letzten drei Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts waren es vor allem Frauen, die die Zahl der Menschenrechtsaktivisten und -aktivistinnen in die Höhe schnellen ließen. Viele von ihnen organisierten sich in lokalen, regionalen und transnationalen Frauen-NGOs, deren Anzahl in den 1970er Jahren, wie Nitza Berkovitch gezeigt hat, ebenfalls sprunghaft anstieg. Dort formulierten Frauen ihre eigenen menschenrechtlichen Anliegen, vernetzten sich aber zugleich mit intergouvernementalen Organisationen und konnten ihre Akkreditierung bei den Vereinten Nationen erreichen.⁵³ Zweitens: Schon bei der ersten Weltfrauenkonferenz 1975 in Mexico City brach der damals noch vom Ost-West-Gegensatz überlagerte Nord-Süd-Konflikt erstmals und unerwartet auf, der auch nach dem Ende des Kalten Krieges in der globalen Menschenrechtsdebatte bis heute ungelöst blieb.⁵⁴ Gegensätzliche Vorstellungen über die Priorität der unterschiedlichen Menschenrechtskataloge prallten aufeinander. Nicht-westliche Feministinnen, westliche Marxistinnen und Vertreterinnen von Ostblock-Ländern bestanden um der raschen und dringenden Verbesserung ihrer Lebensbedingungen willen auf dem Vorrang ökonomischer und sozialer Rechte für Frauen einschließlich eines Menschenrechts auf Entwicklung. Westliche Feministinnen, aber auch lesbische Frauen aus anderen Weltregionen priorisierten die Durchsetzung von Gleichheitsrechten und Autonomieansprüchen, insbesondere auch von sexueller und reproduktiver Selbstbestimmung, und die Anerkennung nicht-hete-

53 Vgl. Nitza Berkovitch, *The Emergence and Transformation of the International Women's Movement*, in: John Boli u. George M. Thomas Hg., *Construction of World Culture. International Nongovernmental Organizations since 1875*, Stanford 1999, 100–126, 117.

54 Vgl. Akira Iriye u. Petra Goedde, *Introduction: Human Rights as History*, in: Iriye/Goedde/Hitchcock, *Human Rights Revolution*, wie Anm. 3, 3–24, 8. Leider spiegelt sich diese Erkenntnis in dem Band nicht durchgängig wieder, immerhin sind zwei von fünfzehn Beiträgen geschlechterhistorisch orientiert (Black, *Woman*, wie Anm. 3; Shannon, *Right*, wie Anm. 3). Vgl. auch Christa Wistrich, *Strategische Verschwisterung, multiple Feminismen und die Globalisierung von Frauenbewegungen*, in: Ilse Lenz, Michiko Mae u. Karin Klose Hg., *Frauenbewegungen weltweit: Aufbrüche, Kontinuitäten, Veränderungen*, Opladen 2000; Zinsser, *Mexico*, wie Anm. 16.

ronormativer Lebensweisen.⁵⁵ Die *condition paradoxale* der Menschenrechte für Frauen stand wiederum – allerdings in zeittypischen neuen Pointierungen – im Zentrum der Debatte. Sie konnte in den folgenden Jahren nur vordergründig vom gemeinsamen Kampf um die Anerkennung von frauenspezifischen Gewalttrisiken als Menschenrechtsverletzungen überdeckt werden.⁵⁶ Die Rückgebundenheit jener Risiken an die unaufgelösten und für den Nord-Süd-Konflikt charakteristischen Widersprüche zwischen Rechten von Frauen und Familien, Individuen und (sozialen, religiösen oder kulturellen) Kollektiven trat alsbald auch hier konflikthaft zutage – so deutlich, dass eine mögliche fünfte Weltfrauenkonferenz die Aktivistinnen von damals und heute Schlimmstes befürchten lässt.

Beide Phänomene der jüngsten Geschichte sind es nicht nur wert, in ihrer Zeitgebundenheit verstanden und historisch tradiert zu werden. Sie nehmen vielmehr einen zentralen Platz in der Geschichte der Kämpfe um universale individuelle Menschenrechte ein. Sie gilt es zu verstehen, wenn wir wissen wollen, ob und inwieweit die Menschenrechtsrevolution der späten 1970er Jahre und der beispiellose globale Aktivismus von Frauen in den folgenden beiden Jahrzehnten zu einer Verbesserung der *condition féminine* auf diesem Globus beigetragen haben.

55 Vgl. Jocelyn Olcott, Cold War Conflicts and Cheap Cabaret: Sexual Politics at the 1975 United Nations International Women's Year Conference, in: *Gender and History*, 22, 3 (2010), 733–754.

56 Vgl. Donna Sullivan, Women's Human Rights and the 1993 World Conference on Human Rights, in: *American Journal of International Law*, 88, 1 (1994), 152–167.

